

INHALT

Richtlinie zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hamburger Schulen	88
Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlaub, die Zusicherung von Unfallschutz und die Reisekosten- bzw. Auslagenerstattung bei der Teilnahme an fachlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	90
„Demokratische Schule FleKS“, staatliche Genehmigung einer Grundschule als Ersatzschule	90
Anerkennung der „Hamburger private Fremdsprachen und Wirtschaftsschule – Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz, Fachrichtung Sprachen“ als Ersatzschule	90
Anerkennung der „Hamburger Private Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz“ als Ersatzschule	91
Anerkennung der „Hamburger private Fremdsprachen und Wirtschaftsschule – Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz, Fachrichtung Sprachen“ als Ersatzschule	91
Genehmigung einer „Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenten“ in freier Trägerschaft als Ersatzschule.....	91
Genehmigung einer „Fachschule für Sozialpädagogik“ als Ersatzschule	91

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Richtlinie zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hamburger Schulen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf. Für die Aufnahme solcher Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen kommt nur § 3 dieser Richtlinie zur Anwendung.

(2) Für die Aufnahme in Eingangsklassen (Jahrgänge 1 und 5 jeweils zu Schuljahresbeginn) gilt die nachfolgende Richtlinie ausschließlich. Für Anträge auf Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die in der Richtlinie für Schulwechsel festgelegten Grundsätze in Verbindung mit der nachfolgenden Richtlinie.

§ 2 Grundsatz

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sieht § 12 HmbSG einen Anspruch auf eine schulische Förderung im System der allgemeinen staatlichen Schulen vor, wenn die Sorgeberechtigten dies wünschen. Nach Möglichkeit sollen Schülerinnen und Schüler an der Schule aufgenommen werden, die ihre Sorgeberechtigten ausgewählt haben. Dies gilt dann nicht, wenn die Schule nicht geeignet ist.

§ 3 Eignung von Schulen

(1) Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung (LSE) können in allen allgemeinen Schulen oder auf Wunsch der Eltern in den Bildungsabteilungen der ReBBZ angemeldet und beschult werden.

(2) Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen (spezielle Förderbedarfe) sollen integrationserfahrene und entsprechend ausgestattete allgemeine Schulen – Schwerpunktschulen – oder spezielle Sonderschulen besuchen.

(3) Schülerinnen und Schüler mit dem speziellen Förderbedarf Autismus können aufgrund des breiten Spektrums der Ausprägung je nach individuell festgestelltem Förderschwerpunkt in allgemeinen Schulen, insbesondere Schwerpunktschulen, oder einer geeigneten Sonderschule unterrichtet werden, § 10 Abs. 2 Satz 2 AO-SF.

(4) Die Eignung der Schule richtet sich im Einzelfall nach folgenden Kriterien:

1. Die gewählte Schule ist in Bezug auf ihre bauliche, technische und personelle Ausstattung geeignet, die Schülerin oder den Schüler hinreichend zu fördern und zu betreuen,

2. die Kapazität der gewählten Schule in Bezug auf die 4er-Quote von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die um einer gelingenden Inklusion willen nicht überschritten werden sollte, ist noch nicht erschöpft, § 15 Abs. 3 S. 1 AO-SF,
3. der Schulweg zur gewählten Schule ist altersangemessen, insbesondere nicht mit unangemessenen Beeinträchtigungen und Risiken für die Schülerin oder den Schüler verbunden,
4. wenn der Schulweg durch die Schülerin oder den Schüler auf absehbare Zeit nur durch die Gewährung von Schulweghilfe nach SGB XII zu bewältigen ist, ist der Weg zur Wunschschule im Vergleich zu dem Weg zu einer anderen fachlich gleichermaßen geeigneten Schule derselben Schulform nicht mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verbunden.

§ 4 Verfahren

(1) Fallgruppen

1. Klasse 1

Für Klasse 1 wird das allgemeine Anmeldeformular AS 23 verwendet, auf welchem vermerkt wird, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf bereits festgestellt oder vermutet wird. Für die Dokumentation des Verteilungsverfahrens wird das Formular AS 83 verwendet.

2. Klasse 5

Alle Sorgeberechtigten von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bekommen mit dem Halbjahreszeugnis der vierten Klasse einen Hinweis auf den sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes. Dieser wird auf dem Anmeldeformular für die Klasse 5 (G 96) ausgewiesen. Das G 96-Formular wird den Schülerinnen und Schülern der Klasse 4 zusammen mit dem Halbjahreszeugnis überreicht.

3. Klasse 7

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bisher eine sechsjährige Grundschule im Schulversuch besucht haben, wird das Anmeldeformular AS 81 verwendet. Im Übrigen finden die für das Aufnahmeverfahren in Jahrgang 5 geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung für Jahrgang 7.

4. Sonstige Schulwechsel

Für Zuzüge steht ein Blankoformular im Downloadbereich des ZSR bereit. Für die Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Schulplatz in Hamburg haben, jedoch einen Antrag auf Schulwechsel außerhalb der Schuleingangsklassen gestellt haben, ist das Schulwechselformular AS 80 auszufüllen.

(2) Die Sorgeberechtigten sollen bis zum Abschluss der jährlichen Anmeldeperiode für die Jahrgangsstufen 1 und 5, ansonsten ohne schuldhaftes Verzögern, einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch auf dem entsprechenden Formular (AS 23, AS 80, AS 81 bzw. G 96) nennen, an welcher Schule ihr Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll. Die Anmeldung soll an der Schule erfolgen, die als Erstwunsch bezeichnet wird.

(3) Die Aufnahme in die Eingangsklassen erfolgt erst nach der jährlichen Anmeldeperiode. Die Schulleitungen sind nicht befugt, vor Abschluss des nachfolgenden Verfahrens Zusicherungen zu machen oder über einen Aufnahmeantrag verbindlich zu entscheiden.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in einem gesonderten Schritt in einer zentralen Verteilung unter Leitung der regionalen Schulaufsichten vor dem allgemeinen Aufnahmeverfahren aufgenommen. Hierfür stellt die Schule die Anmeldeunterlagen, den von der Schule ausgefüllten AS 83 sowie alle für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen zur Verfügung.

(5) Zunächst werden die Schülerinnen und Schüler mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfen und anschließend die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen LSE aufgenommen. Hierbei ist unter Beachtung der 4er-Quote und der Gleichbehandlung der LSE-Förderbedarfe die Gesamtzahl der Plätze an einer Schule zu höchstens der Hälfte mit Schülerinnen und Schülern mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfen zu besetzen.

(6) Die an einer Schule zur Verfügung stehenden Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden wie folgt mit den Schülerinnen und Schülern besetzt, für die diese Schule nach den obenstehenden Kriterien geeignet ist:

1. Zunächst mit den Schülerinnen und Schülern, für die die Nichtaufnahme an dieser Schule eine unzumutbare persönliche Härte darstellte.
2. Sodann mit Schülerinnen und Schülern einer angegliederten Grundschule, § 14 Absatz 1 Satz 2 HmbSG.
3. Nachfolgend mit den Schülerinnen und Schülern, die ein Geschwister an der Schule haben.
4. Schließlich mit den Schülerinnen und Schülern, die die kürzeste Wegelänge zwischen Wohnort und Schule aufweisen.

(7) Die vorstehende Prüfung und Verteilung wird sodann für die Zweit- und Drittwunschschule wiederholt, soweit Schülerinnen und Schüler nicht bereits einen Schulplatz erhalten haben. Sind alle Wünsche erschöpft, ohne dass die Schülerin oder der Schüler berücksichtigt werden konnte, wird ihr oder ihm ein Platz an einer anderen, nach den vorstehenden Kriterien geeigneten Schule zugewiesen. Reichen die altersangemessen erreichbaren Schulplätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht aus, muss die Schülerin oder der Schüler überkapazitär aus Gründen der regionalen Versorgung aufgenommen werden. Dabei sind nach Möglichkeit die von den Sorgeberechtigten geäußerten Wünsche in ihrer Rangfolge zu berücksichtigen.

§ 5 Maßgeblicher Zeitpunkt der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme in eine 1. oder 5. bzw. 7. Klasse ergeht am Ende der Anmeldeperiode. Später angemeldete Schülerinnen und Schüler werden ab Beginn der Sommerferien in das Verfahren aufgenommen und anhand der obigen Kriterien mit Schulplätzen versorgt, soweit diese nicht bereits von Schülerinnen und Schülern mit Aufnahmebescheiden an der betreffenden Schule besetzt sind.

(2) Im Einzelfall kann eine Zuweisung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, sofern die Aufnahme an einem ReBBZ oder einer speziellen Sonderschule gewünscht wird oder die Wunschschule über freie Plätze verfügt und in der Anmeldeperiode keine Kinder aus Kapazitätsgründen zurückgewiesen hat.

09.11.2017
MBISchul 08-2017, Seite 88

V 36, V 3 / 183-02.06/40,2

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlaub, die Zusicherung von Unfallschutz und die Reisekosten- bzw. Auslagenerstattung bei der Teilnahme an fachlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Die Richtlinien vom 10. August 1979, zuletzt geändert am 19. Januar 1996, werden aufgehoben. Die einschlägigen Regelungen ergeben sich aus den Vorschriften des Hamburgischen Reisekostenrechts, des Hamburgischen Sonderurlaubsrechts sowie aus dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz.

23.10.2017
MBISchul 08-2017, Seite 90

V 424-2/110-27.22

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

„Demokratische Schule FleKS“, staatliche Genehmigung einer Grundschule als Ersatzschule

Dem Trägerverein FleKS e.V. ist auf seinen Antrag vom 31.01.2017 hin zum Schuljahr 2017/2018 für die Grundschule „Demokratische Schule FleKS“ die staatliche Genehmigung als Ersatzschule gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365) erteilt worden.

07.11.2017
MBISchul 08-2017, Seite 90

V 32 / 185-12.01/62

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Anerkennung der „Hamburger private Fremdsprachen und Wirtschaftsschule – Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz, Fachrichtung Sprachen“ als Ersatzschule

Der Euro-Akademie Hamburg, Euro-Schulen gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Silvia Semidei ist als Schulträgerin auf ihren Antrag vom 25.01.2017 die staatliche Anerkennung als Ersatzschule gemäß § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S.190), für die „Hamburger private Fremdsprachen und Wirtschaftsschule – Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz, Fachrichtung Sprachen“ mit Wirkung zum 1. August 2017 erteilt worden.

12.11.2017
MBISchul 08-2017, Seite 90

V 32 / 185-12.04/12

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Anerkennung der „Hamburger Private Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz“ als Ersatzschule

Der Euro-Akademie Hamburg, Euro-Schulen gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Silvia Semidei ist als Schulträgerin auf ihren Antrag vom 25.01.2017 die staatliche Anerkennung als Ersatzschule gemäß § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S.190), für die „Hamburger Private Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz“ mit Wirkung zum 1.August 2017 erteilt worden.

09.11.2017
MBISchul 08-2017, Seite 91

V 32 / 185-12.04/13

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Genehmigung einer „Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenz“ in freier Trägerschaft als Ersatzschule

Dem Hospital zum Heiligen Geist mit Oberalten-Stift, Marien-Magdalenen-Kloster und Altendank, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Hartmut Clausen ist als Schulträger der Pflegeschule Alstertal auf seinen Antrag vom 31.01.2017 die staatliche Genehmigung gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S.190), für die Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenz als Ersatzschule mit Wirkung zum 1. August 2017 erteilt worden.

09.11.2017
MBISchul 08-2017, Seite 91

V 32 / 185-12.02/40

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Genehmigung einer „Fachschule für Sozialpädagogik“ als Ersatzschule

Der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Prof. Dr. Hanns-Stephan Haas ist als Schulträgerin auf ihren Antrag vom 21.11.2016 hin die staatliche Genehmigung gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S.190), für die „Fachschule für Sozialpädagogik“ als Ersatzschule mit Wirkung zum 1. August 2017 erteilt worden.

09.11.2017
MBISchul 08-2017, Seite 91

V 32 / 185-12.02/38

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.